



TERRAINVERÄNDERUNGEN UND – ERHÖHUNGEN IN DER LANDWIRTSCHAFTS-/REBBAUZONE

■ VOLLZUGSHILFE IN KÜRZE

Die nachhaltige Bodenbewirtschaftung ist eine Priorität im Wallis. Es handelt sich um die wichtigste Massnahme des kantonalen Kompetenzzentrums Boden (KOBO-Wallis), das im Juni 2021 eingerichtet wurde. Diese neue Vollzugshilfe der Dienststellen für Umwelt (DUW), für Landwirtschaft (DLW) und für Raumentwicklung (DRE) des Kantons Wallis **hilft den Beteiligten**, jedes Bodenverbesserungsvorhaben durch Zufuhr oder Aushub von Erdmaterial in Landwirtschafts- und Rebbauzonen erfolgreich durchzuführen. Dies geschieht im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Anforderungen. Die Umsetzung dieser Anforderungen und grundlegenden Prinzipien des Bodenschutzes auf Baustellen sollte einen Wendepunkt in Richtung einer nachhaltigeren Bodenbewirtschaftung bedeuten und gleichzeitig die oft irreversiblen Auswirkungen unsachgemäss durchgeführter Bodenmanipulationen verringern.

Das Ziel einer Terrainveränderung oder -erhöhung durch Zufuhr von Erdmaterial und/oder unbelastetem Aushubmaterial ist es, **die landwirtschaftliche Eignung eines Bodens zu verbessern** und seine Bewirtschaftung zu optimieren, wobei seine **Fruchtbarkeit** beibehalten oder gar **verbessert** wird (Art. 2 VBBö). In diesem Sinne kann die Zufuhr von Aushubmaterial ohne Bodenstruktur die agropedologischen Eigenschaften des Bodens nur in äusserst speziellen Fällen verbessern (z.B. Änderung der Vernässung). Einzig die Zufuhr von Erdmaterial (A- oder B-Horizont) kann unter Vorbehalt guter Praktiken auf der Baustelle die agropedologischen Eigenschaften eines Bodens (nutzbare Tiefe, Textur, Steinigkeit usw.) konkret verbessern.

Kernzahlen zu den Böden für Landwirtschaft und Weinbau im Wallis



Fälle, in denen eine Terrainveränderung gerechtfertigt ist

(alle Punkte müssen erfüllt sein)

- Der landwirtschaftliche Bedürfnisnachweis wird von der DLW anerkannt.
- Die Fruchtbarkeit (Anbaueignungsindex) ist beeinträchtigt und der Boden erfüllt nicht mehr seine anfänglichen Produktionsfunktionen (z.B. Beweidung, Mahd, Fruchtfolge usw.).
- Die Fruchtbarkeit (Anbaueignungsindex) wird längerfristig verbessert.
- Bei der Kontrolle der Qualität der eingebrachten Materialien wird das Vorsorgeprinzip angewandt.
- Die Bodenbewirtschaftung wird erleichtert.
- Das Grundwasser wird geschützt und die Entfernung zum Grundwasserspiegel eingehalten.

Nicht bewilligungsfähige Terrainveränderung

- Jeder natürliche Boden, dessen Fruchtbarkeit für seinen Standort typisch ist.
- Jede Fläche, die der Entsorgung von Aushubmaterial, Bauschutt oder Bauabfällen dient, und deren Bedarf ausschliesslich vom Bauunternehmer oder Bauherrn stammt oder diesem zugutekommt.
- Jedes Vorhaben, das Flächen von vorrangigem Interesse für die Umwelt betrifft (Natur-, Gewässer, und Waldschutz).
- Jedes Vorhaben, das in einer Grundwasserschutzzone S1, S2, S3 oder einem Grundwasserschutzareal liegt.

Was ist in der Vollzugshilfe zu beachten, wenn ich...

■ ... ein Antragsteller bin (Eigentümer und/oder Bewirtschafter einer Parzelle)?

→ Vorsicht! Als Grundstückseigentümer und Antragsteller des Baubewilligungsvorhabens **sind Sie letztendlich für die ordnungsgemässe Ausführung der Bauarbeiten und der Bodenverbesserung verantwortlich**. Bei unsachgemässer Manipulation, Beschädigung und Beeinträchtigung des vorhandenen Bodens (Verdichtung, belastetes oder nicht standortgerechtes Aufschüttungsmaterial, Baustellenabfälle, Nichteinhaltung der Horizonte) werden administrative und/oder straf-

rechtliche Sanktionen gegen Sie (und nicht gegen den Bauunternehmer) verhängt. Seien Sie wachsam!

→ Für jegliche Kommunikation mit den kantonalen Dienststellen sind Sie die Kontaktperson oder Sie erteilen eine schriftliche Genehmigung, damit eine andere Person Sie vertritt (Baustellensitzung, Austausch mit den kantonalen Dienststellen, usw.).

■ ... ein Planungsbüro bin?

→ Haben Sie den Auftrag, eine Bodenuntersuchung durchzuführen, um einen Bewilligungsantrag einzureichen oder eine bewilligte Baustelle zu begleiten, müssen Sie einen **bodenkundlichen Baubegleiter BGS (BBB BGS)** haben oder mindestens eine Person mit einer anerkannten Ausbildung in Bodenkunde. Das Dokument «Anforderungen an das Pflichtenheft für einen bodenkundlichen Baubegleiter BGS», das Sie auf der Internetseite der DUW finden, dient als Referenzgrundlage. Die Bodenuntersuchung, die den Antragsunterlagen beigefügt ist, muss gemäss FAL 24+

ausgeführt sein. Sie muss den **ursprünglichen Zustand** des vorhandenen Bodens wiederspiegeln und dabei die Eigenschaften des Bodens vor den Arbeiten spezifizieren (Anbaueignung, tatsächliche und physiologische Tiefe, Wasserhaushalt, mögliche chemische Beeinträchtigungen usw.). Sie muss mit Hilfe von **Bohrungen, Bodenprofilen und -analysen** durchgeführt werden.

■ ... ein Unternehmer oder ein Bauherr bin?

→ Als ausführendes Bauunternehmen sind Sie für einen schonenden Umgang mit der Humus- und Mineralschicht verantwortlich, indem Sie die verschiedenen Bodenhorizonte trennen. Sie müssen insbesondere darauf achten, den Boden nicht zu verdichten. Zudem sind Sie dafür verantwortlich, dass alle Arten von importiertem Material (Erd- und Aushubmaterial) verfolgt und zurückverfolgt werden. Sie müssen auch die offiziellen Normen und Empfehlungen des BBB BGS zum Bodenschutz auf Baustellen strikt befolgen.

Des Weiteren sind Sie für die Einhaltung der Baufläche und der Zugänge der Baustelle verantwortlich (Zäune zur Verhinderung von wilden Deponien, Schutz der Nachbarparzellen, usw.).

Was versteht man unter bodenkundlicher Begleitung?

Eine bodenkundliche Begleitung bedeutet, dass eine fachkundige Person in Sachen Bodenschutz, d.h. ein bodenkundlicher Baubegleiter BGS vor dem Einreichen des Antrags beauftragt wird. Der BBB BGS erstellt ein Bodenschutzkonzept mit klaren Definitionen:

→ pedologische Erhebung des Ausgangszustands;

→ Volumenbilanz jeder beeinflussten und importierten Bodenschicht/Horizont;

→ Art und Ausmass des Eingriffs;

→ gesetzeskonforme Verwertung des Erd- und Aushubmaterials (ggf. gesetzeskonforme Endlagerung);

→ Dauer der Bauarbeiten;

→ projektspezifische Massnahmen zur angemessenen Umgestaltung und zum Schutz des Bodens;

→ Ziele und Bedingungen für eine Wiederherstellung des Bodens (inkl. Bedingungen für eine mehrjährige Rekultivierung).

Übersicht über die Kategorien von Vorhaben und die einzuhaltenden Pflichten

Situation/Standort des Vorhabens	Besonderes Gelände*	Baubewilligungs-pflichtig	Bodenuntersuchung obligatorisch
1. Fruchtfolgeflächen (FFF)	JA	JA	JA
2. Boden im alpinen Raum (> 1400 m.ü.M)	JA	JA	JA
3. Boden am Hang $\geq 18\%$	JA	JA	JA
4. Vernässter Boden	JA	JA	JA
5. Organischer Boden	JA	JA	JA
6. Grundwasserspiegel in < 2 m Tiefe	JA	JA	JA
7. Fläche > 5000 m ²	JA wenn JA auch bei 1 bis 6	JA	JA
8. Lineare Baustelle > 1000 m Länge	JA wenn JA auch bei 1 bis 6	JA	JA
9. Fläche < 500 m ² , die kein besonderes Gelände sind ^Δ	NEIN	NEIN	NEIN

* Für Vorhaben, die sich auf einem besonderen Gelände befinden wird eine Bewilligung sowie eine bodenkundliche Begleitung verlangt und zwar unabhängig der Fläche/Volumen des Vorhabens.

Δ Vorsicht: Eine Terrainveränderung/-erhöhung einer Fläche von < 500 m², die kein besonderes Gelände ist, JEDOCH deutlich die Bodenbeschaffenheit, seine Nutzung oder das Aussehen des Standorts verändert, ist bewilligungspflichtig (Art. 16 Abs. 2, Bst. E OC).

Minimale Schutzmassnahmen während der Baustelle

Jeder Bodenabtrag beeinträchtigt über kurz oder lang die physische Struktur des Bodens und damit auch die Fähigkeit, Wasser, Luft und Mineralien (N, P, K, Eisen, Magnesium usw.) zu speichern und zu zirkulieren. Deshalb muss bei einem Terrainveränderungs-/oder -erhöhungsvorhaben systematisch eine Interessenabwägung vorgenommen werden:

- Was sind derzeit die limitierenden Faktoren für die Bewirtschaftung (z. B. Topografie, Hydromorphie, Steinigkeit usw.)?
- Mit welchen landwirtschaftlichen oder kulturtechnischen Massnahmen können diese limitierenden Faktoren potenziell verringert werden (Zufuhr von organischer Substanz, Zufuhr von Erdmaterial, Drainage, Bewässerung usw.)?
- Was sind die potenziellen negativen Auswirkungen auf die allgemeine (chemische, biologische und physikalische) Fruchtbarkeit meines Bodens (Unterschichtenentfernung, Verdichtung, unkontrollierter Einbau von ungeeignetem Material, Kultur- und/oder Ertragsverluste vor, während und nach der Baumassnahme usw.)?

Der endgültige Entscheid, ob ein Vorhaben ausgeführt wird oder nicht, wird von den Fachstellen erst nach einer umfassenden Abwägung aller Möglichkeiten (Nutzen und Risiken) getroffen. Um Bodenschäden zu minimieren, müssen während den Arbeiten zwingend einige Massnahmen ergriffen werden. Mindestanforderungen :

- Planen Sie die Flächen für die Zwischenlagerung des abgetragenen Materials und die flächendeckende Organisation der Baustelle gewissenhaft (z. B. streifenweises und separates Abtragen aller Bodenhorizonte und nicht nur des «Mutterbodens» auf einmal im gesamten gewünschten Umfang).
- Auf ungeschütztem Boden (oberste Bodenschicht dürfen keine schweren Fahrzeuge mit Reifen eingesetzt werden (LKWs usw.). Nach dem Abtragen des A-Horizonts darf der freigelegte B-Horizont nicht befahren werden, auch nicht mit Raupenfahrzeugen.
- Alle Bodenmanipulationen sollten auf gut abgetrockneten Böden und bei trockenem Wetter durchgeführt werden.
- Der Boden muss fachgerecht abgetragen, gelagert und wiederverwertet werden, wobei die natürliche Reihenfolge der Bodenhorizonte und die gesamte anerkannte Dicke des Bodens (oberste und darunterliegende Bodenschicht) zu beachten sind.

Mehr Informationen und Details zu den Massnahmen bei Bodenmanipulationen finden Sie unter der Rubrik «Böden und Baustellen» der Internetseite der Dienststelle für Umweltschutz:

→ www.vs.ch/boden-und-baustellen

